

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Elternbeiratsvorsitzende der Koop Zauberschiff in der Gallmayerstraße 10a in München habe ich folgende Anmerkungen zu den neuen Gebührensatzungen:

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren führt zu einer Bevorzugung von Beamten und zu einer Schlechterstellung von Arbeitnehmern und Selbstständigen.

Gemäß § 6 der Gebührensatzung wird auf den Gesamtbetrag der Einkünfte gem. § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz abgestellt. Dies führt dazu, dass keinerlei Sonderausgaben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Sonderausgaben sind in erster Linie Beiträge zur Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung etc.). Jeder Arbeitnehmer und Selbstständige muss Beiträge zur Sozialversicherung leisten um sich für den Fall der Krankheit sowie der Rente abzusichern. In der Regel beziehen Arbeitnehmer daher höhere Bruttoeinkünfte um diese Beiträge zahlen zu können.

Beamte müssen keine Rentenbeiträge bezahlen und sich nur zu einem geringeren Prozentsatz für den Fall der Krankheit mit einer privaten Krankenversicherung absichern. In der Regel beziehen Beamte daher geringere Bruttoeinkünfte.

Beamte werden durch die Gebührensatzung gegenüber Arbeitnehmern und Selbstständigen bevorzugt. Beamte müssen keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten. Bei der Berechnung von Gebühren sind sie gegenüber Arbeitnehmern und Selbstständigen im Vorteil, da sie aufgrund dieser Tatsache entweder ein geringeres Bruttoeinkommen haben oder aber nicht wie Arbeitnehmer und Selbstständige verpflichtet sind von dem Gesamtbetrag der Einkünfte Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Beamten auf einer und Arbeitnehmern und Selbstständigen auf der anderen Seite.

Gerechter Weise sollte daher auf das zu versteuernden Einkommen abgestellt werden.

2. Geschwisterermäßigung führt zu einer Benachteiligung von kinderreichen Familien.

Es ist zu begrüßen, dass der Freibetrag pro Kind deutlich auf nun 10.000 € angehoben werden sollen. Die Tatsache, dass hierbei jedoch nur auf die Kinder abgestellt wird, die eine städtische oder nichtstädtischen Kindertagesstätte, Tagesheim, Koordinationseinrichtung etc. besuchen, führt jedoch zu einer Benachteiligung von Familien, deren Kinder bereits älter sind und Beispiel in die Schule gehen.

Die Geschwisterermäßigung sollte daher zweistufig aufgebaut sein. In einer ersten Stufe sollte das zu Grunde gelegte Einkommen um den Freibetrag in Höhe von 10.000 € pro Kind reduziert werden, unabhängig von der Frage, ob das Kind eine der oben genannten Betreuungseinrichtungen besucht. Berücksichtigt werden sollten alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

Darüberhinaus kann in einer zweiten Stufe klargestellt werden, dass für das dritte und jedes weitere Kind, das sich zeitgleich mit seinen Geschwistern in einer Betreuungseinrichtung befindet, keine Besuchsgebühr entrichtet werden muss.

Ich würde mich freuen, wenn meine Anmerkungen bei der Erstellung der neuen Gebührensatzung berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Sylvia Rädlein